

Bundesgericht

B-7150/2007 d 8.5.2008

nicht publ.

**Vermittelnder PK-Experte****Leitsatz**

*Rechtmässige Ausgestaltung der Übergangsfrist bei der Einführung der Vermittleraufsicht. Verbot einer doppelten Gebühr in der gleichen Sache.*

**Sachverhalt**

Ein Pensionskassen-Experte vermittelt auch Kollektivlebensversicherungsverträge und beantragte deshalb dem BPV seine Eintragung als ungebundener Vermittler ins Register der Aufsichtsbehörde. Das BPV verlangte für die Prüfung seines Antrages eine Gebühr von Fr. 300.-. Das Eintragungsgesuch wurde dann abgelehnt, weil die Ausbildung als eidg. dipl. PK-Experte nicht gleichwertig sei wie jene des Versicherungsvermittlers VBV (Erstere erstreckt sich nur auf die kollektive Lebensversicherung und Letztere auf alle Versicherungszweige) und die halbjährige Übergangsfrist für bereits als Vermittler tätige Personen (während welcher der Nachweis der hinreichenden beruflichen Qualifikation durch praktische Erfahrung während einer Minimaldauer erbracht werden konnte) bei Einreichung des Gesuches bereits abgelaufen war. Für den Erlass der entsprechenden Verfügung verlangte das BPV eine weitere Gebühr von Fr. 500.-.

Der Gesuchsteller focht die ablehnende Verfügung sowie die Gebührenaufgabe beim Bundesverwaltungsgericht an.

**Erwägungen**

Die Pflicht des PK-Experten, sich im Vermittlerregister eintragen zu lassen, ist unbestritten.

Art. 6 der Aufsichtsverordnung BPV (SR 961.011.1) bestimmt:

**Art. 6 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> *Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen, die am 1. Januar 2006 über eine Erfahrung von mindestens fünf Jahren in der hauptberuflichen oder acht Jahren in der nebenberuflichen Versicherungsvermittlung verfügen, gelten im Sinne von Artikel 184 AVO als beruflich qualifiziert.*

<sup>2</sup> *Registrierungspflichtige Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen müssen eine fehlende berufliche Qualifikation bis am 31. Dezember 2007 nachholen.*

Art. 216 Abs. 13 AVO lautet:

**Art. 216 Übergangsbestimmungen**

<sup>13</sup> *Eintragungspflichtige Versicherungsvermittler oder Versicherungsvermittlerinnen, welche beim Inkrafttreten bereits in der Versicherungsvermittlung tätig sind, dürfen diese Tätigkeit während sechs Monaten ohne Registereintrag weiterführen. Sofern sie sich innerhalb dieser Frist zum Eintrag ins Register angemeldet haben, dürfen sie die Tätigkeit ohne Registereintrag ausüben, bis die Aufsichtsbehörde über den Antrag entschieden hat.*

Das BPV leitete aus diesen beiden Bestimmungen ab, dass sich auf Art. 6 Abs. 1 AVO-BPV nur berufen könne, wer sich nach Art. 216 Abs. 13 AVO im ersten halben Jahr nach Inkrafttreten zur Eintragung im Register anmeldet. Diese Auslegung ist mit dem Legalitätsprinzip nicht vereinbar. Aus Art. 216 Abs. 13 AVO folgt lediglich, dass eine Wahrung der Anmeldefrist zur Folge hat, dass der Vermittler bis zum Entscheid über sein Eintragungsgesuch seine Tätigkeit weiterhin ausüben darf (auch über

die allgemeine halbjährige Erlaubnis des Art. 216 Abs. 13 AVO hinaus). Unterlässt der Vermittler die Anmeldung im ersten halben Jahr, so darf er nach dem Ablauf dieser Frist bis zum Entscheid des BPV seine Vermittlertätigkeit nicht mehr ausüben. Dass er in diesem Fall auch seinen Anspruch auf Anerkennung seiner bisherigen Tätigkeit als Nachweis der beruflichen Qualifikation verliert, findet in den Verordnungstexten keine Grundlage. Die entsprechende Praxis des BPV ist mithin rechtswidrig.

Dies bedeutet nicht – wie dies offenbar das BPV befürchtete – dass ein Bewerber auch noch nach Jahren eine fünfjährige, vor dem 1.1.2006 ausgeübte Berufstätigkeit als Grund zur Befreiung von der Fachprüfung anführen kann. Nach Art. 6 Abs. 2 AVO-BPV muss eine fehlende berufliche Qualifikation bis zum 31.12.2007 nachgeholt werden. Nur während dieser Zeit gilt die Sonderregel von Art. 6 Abs. 1 AVO-BPV.

Das BPV pflegte für Eintragungsgesuche eine Gebühr von Fr. 300.- zu verlangen. Eine Verfügung erliess es – auch bei Ablehnung eines Gesuches – nur auf Verlangen. In diesem Fall musste der Gesuchsteller für das Erstellen der Verfügung nochmals eine Gebühr von Fr. 500.- entrichten. Das Bundesverwaltungsgericht beanstandete diese Praxis in mehrfacher Hinsicht: Einerseits sind zumindest Ablehnungen regelmässig in Form einer beschwerdefähigen Verfügung zu eröffnen. Die abweichende Praxis des BPV widerspricht dem Verwaltungsverfahrensgesetz und ist deshalb rechtswidrig. Schliesslich verbot das Gericht dem Amt auch, in der gleichen Sache zweimal Gebühren zu verlangen. Die Anmeldegebühr muss an die für die Verfügung verlangte Gebühr angerechnet werden.